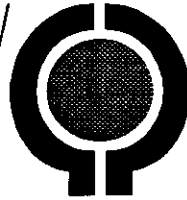


Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
LV NW e.V.



BUND

BUND - VS Am Angelkamp 93 D-48167 Münster

An die
Präsidentin des Landtages
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

BUND - LANDESVORSITZENDER
Dr. M. Harenger
Am Angelkamp 93
48167 Münster
Tel.: 0251 / 248172
Fax: 0251 / 246130

L
Ihr Zeichen
I.1.F

J
Ihre Nachricht vom
23.6.1993

Unser Zeichen
lg-nov2c/ha

Datum
12. August 1993

Anhörung am 31.8. zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion (Drs. 11/5485)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme der unter II aufgeführten gem. § 29 BNatSchG in NRW anerkannten Umweltverbände zu dem o.g. Gesetzentwurf als Vorbereitung auf die Anhörung am 31.8., an der ich für die Umweltverbände teilnehmen werde.

Mit freundlichen Grüßen



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - LV Nordrhein-Westfalen
Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen
Naturschutzbund Deutschland - LV Nordrhein-Westfalen

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion zur Änderung des
Landschaftsgesetzes NW vom 10.5.1993 (Drs. 11/5485)**

Vorbemerkung

Mit dem Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes (InvErlG), in Kraft getreten am 1.5.1993, wird die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch die §§ 8a bis 8c neu geregelt. Der § 8b BNatSchG gestattet es den Ländern, in gewissem Umfang abweichende Vorschriften zu den ansonsten unmittelbar geltenden Regelungen des § 8a BNatSchG zu erlassen. Der Entwurf der SPD-Landtagsfraktion bezieht sich also nur auf diesen Sachverhalt; die Gesamt-Novellierung des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LG.NW) wird offenbar parallel weiter betrieben.

Entsprechend der Aufforderung der Präsidentin des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 23.6.1993 (Az. I.1.F) nehmen die drei nach § 29 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände hiermit zum Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion Stellung. Diese Stellungnahme dient zugleich der Vorbereitung auf die Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 31.8.1993.

Teil I

1. Nachdem der Regierungspräsident Köln am 4.11.1991 (Az. 35.1/51.1) in einer umfangreichen Verfügung an die Kreise und Kreisfreien Städte in seinem Bezirk auf die Rechtswidrigkeit der bisherigen Praxis der weitgehenden Mißachtung der Eingriffsregelungen im baurechtlichen Innenbereich hingewiesen hatte, wurde am 23.6.1992 vom Kabinett die sogenannte "Harmonisierung von Naturschutzrecht und Baurecht" beschlossen. Dieses Konzept wurde dann von der Bundesbauministerin aufgegriffen, erweitert und unter dem Schlagwort "Baurechtskompromiß" im InvErlG umgesetzt.
2. Mit dem neuen § 8a BNatSchG erfolgt nun allerdings keine Harmonisierung, sondern eine Unterordnung des Naturschutzrechts unter das Baurecht. Durch die Beschränkung der Abwägung hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft bei der Bauleitplanung (§ 8a Abs. 1) auf die Vorschriften des BauGB entfällt die erst kürzlich mit Beschluß vom 30.10.1992 vom BVerwG festgestellte strikte Rechtseigenschaft der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Az. 4 A 4.92).
3. Damit bleibt es weitgehend in die Entscheidung des Trägers der Bauleitplanung gestellt, ob und in welchem Umfang er in neuen Bauleitplänen die Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt. Insbesondere entfallen das der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung innewohnende zwingende Vermeidungs- und Optimierungsgebot sowie das Ausgleichsgebot.
4. Diese grundsätzlichen Änderungen im Verhältnis Baurecht ./ Naturschutzrecht sind während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens des InvErlG von der NRW-Landesregierung nicht nur nicht angegriffen, sondern sogar befürwortet worden. Mit dem von der SPD-Landtagsfraktion vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des LG.NW wird also lediglich teilweise von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, im baurechtlichen Innenbereich jedwede Bautätigkeit a priori nicht als Eingriff in Natur und Landschaft zu bezeichnen.
5. Konsequenterweise enthalten daher weder der Gesetzentwurf des SPD-Landtagsfraktion noch der darauf basierende Verordnungsentwurf Anreize oder Lenkungsmaßnahmen für einen sparsamen Freiflächenverbrauch. Auch wird entgegen den Angaben in der Begründung des Gesetzentwurfes keineswegs der bundesrechtlich gegebene Spielraum in vollem Umfang ausgenutzt: Während in § 8b BNatSchG die Möglichkeit eingeräumt wird, Geldleistungen zum Ausgleich für Eingriffe durch Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, die vor dem 1.5.1993 in Kraft getreten sind, zu erheben, nennt hier der Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion als Stichtag den 21.5.1980; mit Fixierung auf dieses Datum (Novellierung des LG.NW) wird versucht, die Fiktion aufrecht zu erhalten, daß seitdem die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung in NRW angewendet worden sei.
6. Ausweislich der Angaben aus dem Bundesbauministerium, der Wortbeiträge aus der Bundestagsdebatte zum InvErlG vom 11.12.1992 sowie der Statements mehrerer anderer Bundesländer im Bundesrat am 14.1.1993 liegt das Kernproblem des aktuellen Baulandmangels nicht bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, sondern bei den Versäumnissen im sozialen Wohnungsbau der letzten Jahre, der zögerlichen bis fehlenden Wiederherrichtung von Industriebrachen, dem tatenlosen Zuschauen bei der Umwandlung preiswerten Mietwohnraums in teure Eigentumswohnungen sowie der Weigerung der Bundesregierung, den Kommunen die Möglichkeit zu geben, baureife Grundstücke grundsteuerrechtlich anders einzustufen als bereits bebaute Grundstücke. Ein wesentlicher Aspekt ist der jährlich steigende Wohnflächen"bedarf" um 0,5 m² pro Person und

Jahr. Hinzu kommt im gewerblich-industriellen Bereich die unselige Konkurrenz zwischen Verdichtungsräumen mit relativ hohen und eher ländlichen Kreisen mit relativ niedrigen Grundstückskosten, was in den letzten Jahrzehnten zu einer bis heute ungebrochenen Freiflächenverschwendung durch überwiegend ein- bis eineinhalbstöckige Bauweise geführt hat.

7. Die NRW-Naturschutzverbände stellen daher mit Bedauern fest, daß die Landesregierung nichts Erkennbares unternommen hat, um die Bundesregierung zu einer wirklichen Problemlösung anzuhalten; stattdessen unterstützt die Landesregierung die Bundesregierung bei dem Versuch, ausgerechnet den Naturschutz als Sündenbock für fehlende Bau- und Gewerbeflächen hinzustellen und mit symbolischer Politik die wirklichen Zusammenhänge vor der Öffentlichkeit zu verschleiern.

II. Teil

Zu einigen Einzelvorschriften des Gesetzentwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. zu Artikel I Ziffer 2 (neu gefaßter § 5 LG.NW)

Eine Notwendigkeit zur Änderung des §5 läßt sich aus dem InvErlG nicht ableiten. Im übrigen wird hier die Eingriffsregelung außerhalb baurechtlicher Gesichtspunkte dadurch entwertet, daß mit den erweiterten Möglichkeiten zur Ersatzgeldleistung und -anwendung der Bezug zum konkreten Eingriff weitgehend entfällt. Dies wird Rückwirkungen auf die korrekte Anwendung der Eingriffsregelung haben. Stattdessen fordern die NRW-Umweltverbände, daß der § 5 dahingehend präzisiert wird, daß außerhalb des Baurechts ein nach Abwägung vorrangiger Eingriff dann unterbleiben muß, wenn eingriffsbezogene Ersatzmaßnahmen nicht durchführbar sind. Außerdem lehnen sie nachdrücklich die sachlich in keiner Weise gerechtfertigte Verknüpfung von Ersatzgeldleistungen mit bestimmten Landschaftsplanmaßnahmen ab. Dies dürfte nämlich in der Praxis dazu führen, daß solche Maßnahmen nur noch in dem Umfang durchgeführt werden, wie an anderer Stelle infolge von Landschaftseingriffen "Ersatzgelder" anfallen. Dies bedeutet in letzter Konsequenz, daß die Landschaftsplanung als Pflichtaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte ein Spiegelbild der Landschaftszerstörung an anderer Stelle werden würde.

2. zu Artikel I, Ziffer 3 (neuer § 5a LG.NW)

Auf das sachfremde Datum in Abs. 1 Satz 2 (21.5.1980) wurde bereits oben verwiesen (Nr. 5). Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß der hier verwendete Begriff "Natur auf Zeit" und die daraus gefolgerten Vorschriften nicht dazu geeignet sind, eine rasche Nutzung baureifer Grundstücke zu fördern. Eher könnte das Gegenteil eintreten, weil Spekulanten nicht zu befürchten brauchen, deutlich höhere Kompensationsleistungen bzw. Aufwendungen für die Erhaltung des Status quo eines Grundstückes erbringen zu müssen. Um dem Problem abzuwehren, müßten die landschaftlichen und ökologischen Potentiale der betroffenen Flächen bei der Bemessung der Ausgleichs- und Ersatzleistungen mit berücksichtigt werden. Zudem fehlt im Entwurf eine Angabe darüber, wer eigentlich die Sachgerechtigkeit der vom Eigentümer durchgeführten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen beurteilt.

Im übrigen fehlt die zeitliche Begrenzung der Vorschriften auf den 30.4.1998.

3. zu Artikel I, Ziffer 4 (neuer § 6 LG.NW)

Absatz a) ist zu ergänzen um die Vorschrift, daß eine Sicherheitsleistung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erhoben werden kann, wenn mit der Baumaßnahme schon vorher begonnen werden soll.

4. zu Artikel II

Auch den Naturschutzverbänden ist bewußt, daß die Freistellung der genannten Vorhaben als populistische Forderung breite Zustimmung finden wird. Dennoch ist es vom Wesensgehalt der Eingriffsregelung bzw. der Vorschriften des BauGB her kaum begründbar, wieso diese Vorhaben für Natur und Landschaft eine andere Eingriffsqualität haben sollen als die sonstigen Bauten. Im übrigen wurde bereits darauf verwiesen, daß der VO-Entwurf nicht zu einer erwähnenswerten Verteuerung von Bauvorhaben führen wird.

5. zu Artikel III (Änderung LFoG)

Ziffer 1 (Ergänzung zu § 39 Abs. 3) ist zu streichen (vgl. oben unter Nr. 1 die Forderung zu § 5 LG.NW).

Ziffer 2 (Ergänzung zu § 43 Abs. 1 Buchstabe a) ist ebenfalls zu streichen, weil dies eine nicht zwingend gebotene Erweiterung des Ermessensspielraumes der Grundeigentümer wäre.

Im übrigen halten die Naturschutzverbände diese Novellen sowohl des Bundesnaturschutzgesetzes als auch des Landschaftsgesetzes NW aus Sicht des Naturschutzes für schädlich. Das Parlament ist daher gefordert, ein längst überfälliges novelliertes Landes-Naturschutzgesetz mit wirksamen Vorschriften zum Schutz von Umwelt und Natur vorzulegen. Dabei wollen wir gerne mitwirken.